

# Delegiertenversammlung Schweiz. Heizer und Maschinisten in Bern

Autor(en): **G.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576695>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausnahme derjenigen gegen Arbeitslosigkeit. Eine Art von Arbeiterversicherung war schon durch das Institut der Handwerkerzünfte und Gesellenverbände früherer Jahrhunderte bedingt. Was uns aber heute vor allem interessiert, ist die Teilnahme des Staates an dieser sozialpolitischen Bewegung. Mit Bezug auf die Arbeiterversicherungsgegesetzgebung lassen sich nun zwei Gruppen von Ländern erkennen: 1. Länder mit einer Gesetzgebung, gegründet auf die Versicherungsfreiheit; 2. Länder mit einer Gesetzgebung, gegründet auf den Versicherungszwang mit vom Staate betriebenen oder beaufsichtigten Versicherungsanstalten. Als typisch für die erstere Gruppe behandelt der Referent zunächst Frankreich. Dort haben wir seit dem Jahre 1850 drei verschiedene Kategorien von gegenseitigen Hilfsvereinen: die freien zugelassenen Vereine, die als gemeinnützig anerkannten Vereine und die behördlich genehmigten Vereine. Die anerkannten Vereine besitzen gegenüber den freien diverse Vorrechte, so namentlich das der Gebührenfreiheit. Aber obwohl dieses freiwillige Hilfsklassenwesen vom Staat unterstützt wird, ist die Arbeiterversicherung in Frankreich eine durchaus ungenügende, weil der staatliche Zwang ihr fehlt. Von den 10 Millionen Lohnarbeitern Frankreichs hat sich kaum der zehnte Teil unter die Fahne der freiwilligen Vereinsbeteiligung geschart. So sehen wir denn hier wie auch in Belgien, England, Dänemark, Italien und natürlich auch in der Schweiz, daß eine ersprießliche Versicherung nur mittelst staatlichen Zwangs möglich ist, und will der Staat zwingen, so muß er die Versicherung auch von sich aus arrangieren und leiten. Zum Teil beschlossen, zum Teil auch schon eingeführt ist die obligatorische Versicherung in Schweden, Norwegen, Holland und Oesterreich und namentlich Deutschland, welches Land Herr Dr. Eggenberger besonders einläßlich behandelt. Das deutsche Versicherungsweisen ist auf dem Grundsatze aufgebaut, daß der Unternehmer das Berufsrisiko allein zu tragen hat, daß er es als einen Bestandteil der Produktionskosten zu betrachten habe und daß dies auf dem Wege der öffentlich rechtlichen Versicherung zu geschehen habe. Die deutsche Unfallversicherung ist eine dreifache: 1. Kranken-, 2. Unfall-, 3. Invaliden- und Altersversicherung, von welcher letzterer der Schweizer. Entwurf bekanntlich absieht. Bei der Krankenversicherung in Deutschland zahlt der Staat nichts, während in der Schweiz auch diese subventioniert wird. Es fehlt uns hier leider der Raum, auf die Details einzugehen, wir machen aber schon hier darauf aufmerksam, daß die interessante Arbeit Dr. F. Eggenbergers in den Schweizer. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik erscheinen wird. Es sei hier nur noch bemerkt, daß die deutsche Arbeiterversicherung seit 1885 den erkrankten, invaliden und alten Arbeitern über 1½ Milliarden Mark bezahlt hat. Diese Summen waren nicht im Dienste der Armenpflege ausgegeben. Der Arbeiter hatte ein Recht auf die Entschädigungen, er hat sich bei Entgegennahme derselben keineswegs erniedrigt und das ist es, was diesen Versicherungsleistungen einen großen Wert verleiht. Der Vortragende erblickt deshalb im Werke der deutschen Arbeiterversicherung einen großen Erfolg der Sozialpolitik, ebenso groß, wie er sich in einer humanen Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung repräsentiert. Bei der Unfallversicherung sind die häßlichen Haftpflichtprozesse weggefallen, die Berufungen, Rekurse und Revisionen haben einen andern Charakter und sind unentgeltlich. Trotzdem die Unternehmer seit 1885 rund eine Milliarde an die Versicherung leisteten, sind die Löhne nicht gefallen, wie vielerorts befürchtet wurde. Nicht zu verkennen ist auch der günstige Ein-

fluß der Versicherung auf die sanitarischen Verhältnisse der Arbeiter; auch hat die soziale und rechtliche Stellung des Arbeiters durch die Versicherungsgesetze ohne Zweifel bedeutend zugenommen. Hand in Hand mit der obligatorischen Versicherung kamen weitgehende Schutz- und fabrikpolizeiliche Vorschriften, und eine sorgfältige Ueberwachung, so daß auch die relative Zahl der schweren Unfälle ganz bedeutend abgenommen hat. Der Referent schloß seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag, indem er den Wunsch ausspricht, daß die schweizerische Arbeiterschaft möglichst bald ebenfalls einer humanen Arbeiterversicherung teilhaftig werden möge. An der Diskussion beteiligten sich die Herren Prof. Dr. Niden, Brogi, Präsident der Typographia, Dr. Moser, stud. jur. Bächler und Dr. Beck. („Bund“.)

## Delegiertenversammlung Schweiz. Heizer und Maschinenisten in Bern.

(Korrespondenz.)

Wie wir bereits erwähnt, fand zu Pfingsten die Delegiertenversammlung dieses Verbandes statt. Vertreten waren sämtliche 23 Sektionen und nahmen die Verhandlungen im althistorischen Grobratssaale einen sehr schönen Verlauf, so daß dieselben schon nach 3½ Stunden beendet waren.

Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt, ohne verlesen zu werden, da diese den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden waren und zwar schon Wochen lang vorher, was die Verhandlungen wesentlich kürzte, und was auch andern Vereinen zu empfehlen wäre.

Ohne auf Details eintreten zu wollen, sei bemerkt, daß außer den Ausgaben der Sektionskrankenkassen die zentrale Sterbekasse seit ihrem Bestande 1883 im ganzen 57,080 Franken an die Hinterlassenen verstorbenen Mitglieder (105 Todesfälle) ausbezahlt.

Weitere Haupttraktanden bildeten die Organisation der Stellenvermittlung, sowie die Erhebung einer Lohnstatistik, welche beide nach lehrreicher Diskussion angenommen wurden. Die übrigen Verhandlungen waren mehr innerer Natur.

Als Vorort wurde Zürich wieder bestätigt und als nächster Versammlungsort für die Delegiertenversammlung Glarus bestimmt.

Damit schlossen die Verhandlungen sehr früh und konnten die Delegierten und Gäste noch nahezu 1½ Tage der Besichtigung der Stadt und deren Umgebung sich widmen.

Allgemeines Lob wurde von Seite der Gäste dem umsichtigen Arrangement der Sektion Bern, sowie der freundlichen Bedienung in den Hotels Zähringerhof, La Gare, Hirschen, Steinbock, Born u. s. w. gespendet. G. W.

## Verchiedenes.

Für den Bau des Stadthauses in Baumes sind 24 Entwürfe eingegangen. Es erhielten Preise:

1. Preis Fr. 450 Herr Architekt Béguin in Neuenburg.
2. " " 350 Herren Architekten Verry u. Heidel in Lausanne.
3. " (ex æquo) Fr. 250, Herr Architekt Chs. Borgeaud, Lausanne, u. Herr Architekt Robert Convent in Vevey.
4. " Fr. 200 H. Architekten Regamey u. Meyer in Lausanne.

Zwei Entwürfen hat das Preisgericht eine ehrende Erwähnung zuerkannt.